

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht - Abteilung Kindergärten

K5-GV-1/149-2005-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| | | | |
|-------|----------------|-------------------------|------------------|
| Bezug | Bearbeiter | 02742/9005 Durchwahl | Datum |
| | Reinhart Handl | 13271 | 18. Oktober 2005 |

Betrifft
NÖ Kindergartengesetz, Änderung, Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 10.11.2005

Ltg.-**524/K-4-2005**

Sch-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der Rat der Europäischen Union hat am 21. Dezember 1998 eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen – Amtsblatt Nr. 019 vom 24/01/1989 S. 0016 – 0023 erlassen. Darin wird grundsätzlich bei Vorliegen von gleichwertigen Ausbildungen in verschiedenen Mitgliedsländern die berufliche Anerkennung geregelt.

Am 18. Juni 1992 erließ der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung der Anerkennung beruflicher Bildungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG – Amtsblatt Nr. L 209 vom 24/07/1992 S. 0025 – 0045.

Letztlich erließ das Europäische Parlament und der Rat am 14. Mai 2001 eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABl. I 206 vom 31/07/2001, S. 1.

Auf Grund des Beitrittes Österreichs zur Europäischen Union hat sich Österreich verpflichtet EU-Rechtsvorschriften im nationalen Recht umzusetzen. Die beiden erst genannten Richtlinien wurden im NÖ Kindergartengesetz 1996, LGBl. 5060, bereits zum Teil berücksichtigt. Nunmehr soll die dritte Änderung der der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG vom 14. Mai 2001 im NÖ Kindergartengesetz seinen Niederschlag finden.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat die Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG zuletzt mit Schreiben vom 4. August 2005 für die im NÖ Kindergartengesetz reglementierten Berufe eingemahnt.

Durch die nun erfolgte Novellierung wird dem Antrag entsprochen und die Richtlinien werden umgesetzt.

Für das Land NÖ ergeben sich durch die Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Kosten, da durch das Anerkennungsverfahren noch in keiner Weise ein Dienstverhältnis begründet wird.

Ebenso sind für Bund und Gemeinden keine zusätzlichen Mehrkosten zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis 4:

Durch diese Bestimmungen wird die umgesetzte EU-Richtlinie ausgeführt.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Abänderung des NÖ Kindergartengesetzes der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl-Leitner
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung